

GEMEINDEAMT
Grünau im Almtal

Bezirk Gmunden, O.ö.
4645 Grünau im Almtal 299
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

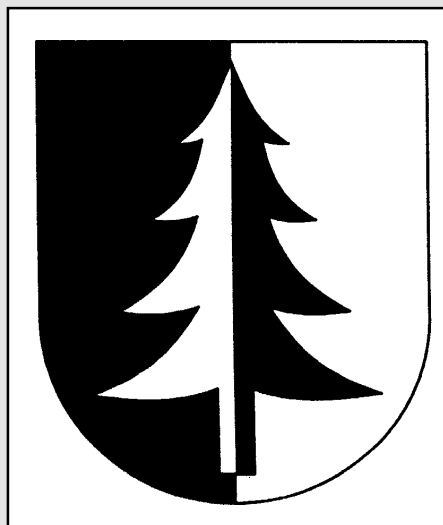
14

Gültig ab:
01.01.2002

LÄRMSCHUTZ-
ORDNUNG

€

FIT





VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 21. September 2001 über die

Beschränkung zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm

Auf Grund des § 4 des OÖ. Polizeistrafgesetzes 1979, LGBl.Nr. 36/1979 idgF. wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes Verwendung finden.
- b) Modellflugkörper, Modellboote und sonstige Modellfahrzeuge soweit sie tatsächlich Lärm verursachen.

Das Verbot gilt an Samstagen ab 18 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für den gesamten besiedelten Talboden der Gemeinde Grünau im Almtal zwischen folgenden Fixpunkten:

Grubbach Nr. 118, Almegg Grünau Nr. 38, Stoßbach Grünau Nr. 188, Schindlbach Grünau Nr. 192 sowie Almsee Grünau Nr. 6 - lt. beiliegendem Plan.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit **Geldstrafe bis €360,00** zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Februar 1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister: